

Medieninformation

22/2015

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-0
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
20. November 2015

Baumfällung an der Erfurter Rathausbrücke vorläufig untersagt

Der für das Kommunalrecht zuständige 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat der Stadt Erfurt mit Beschluss vom 19. November 2015 vorläufig die Fällung von Bäumen im Zusammenhang mit geplanten Bauarbeiten an der Rathausbrücke untersagt und für den Fall einer jeden Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 10.000 EUR angedroht.

Die Stadt Erfurt beabsichtigt, im Rahmen der Umgestaltung ihrer Innenstadt die vorhandene Rathausbrücke zu erneuern. Der Bau- und Verkehrsausschuss beschloss am 27. März 2014 eine Planungsvariante, die eine Brückenbreite von 10,80 m und die Fällung von neun Bäumen auf dem südlich der Brücke gelegenen Teil der Breitstrominsel vorsah.

Sechs Tage nachdem der Stadtrat am 17. Dezember 2014 die Durchführung der Bauarbeiten beschlossen hatte, stellten die drei in Erfurt wohnenden Antragsteller des vorliegenden Verfahrens einen Antrag auf ein Bürgerbegehren mit dem Ziel, die Baupläne so zu überarbeiten, dass die Bäume erhalten werden können. Am 28. Januar 2015 beschloss der Stadtrat, eine Umplanung zum Erhalt der vier brückennahen Bäume zu prüfen. Nachdem die Stadt den Antragstellern mitgeteilt hatte, dass die Entscheidung des Stadtrats so zu verstehen sei, dass sie dem Bürgerbegehren vollständig entspreche, haben sie ihr Begehren nicht weiterverfolgt.

Der Stadtrat beschloss am 15. April 2015 die Ausführung der mit Beschluss vom 27. März 2014 vorgesehenen Brücke und die Fällung von vier Bäumen. Daraufhin stellten die Antragsteller am 28. April 2015 erneut einen Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens über die Frage, ob die Planungen zum Bau der Rathausbrücke überarbeitet werden sollen mit dem Ziel, die vier brückennahen Großbäume zu erhalten und eine schmalere Brücke zu bauen.

Einen gleichzeitig an das Verwaltungsgericht Weimar gerichteten Eilantrag mit dem Ziel, die Fällung der Bäume vorerst zu untersagen, hat das Verwaltungsgericht abgelehnt.

Die dagegen erhobene Beschwerde hatte Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat einen Anspruch der Antragsteller auf Zulassung des erneuten Antrags für ein Bürgerbegehren bejaht. Der Antrag sei rechtzeitig gestellt worden. Der Stadtratsbeschluss vom April 2015 habe entgegen der Auffassung

Thüringer
Oberverwaltungsgericht
Kaufstraße 2 - 4
99423 Weimar

www.thovg.thueringen.de

der Stadt Erfurt einen eigenen regelnden Gehalt. Das Bürgerbegehren verfolge mit der gewollten planerischen Überarbeitung auch ein zulässiges Ziel, das durch die Fragestellung hinreichend deutlich zum Ausdruck komme und ausreichend begründet sei.

Ausnahmsweise sei der Anspruch der Antragsteller auf Zulassung des Antrags für ein Bürgerbegehren auch durch eine einstweilige Anordnung sicherungsfähig, weshalb es der Stadt unter Androhung eines Ordnungsgeldes untersagt werde, bis zu einer abschließenden Entscheidung über die Zulassung des Antrags auf das Bürgerbegehren die Baumfällarbeiten zu unterlassen. Zwar schränke der Senat mit seiner Entscheidung die grundsätzlich bestehende Handlungsmacht der Stadt Erfurt ein. Dies sei aber ausnahmsweise unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Grundsätze unter Treuegesichtspunkten geboten, weil das bisherige Verhalten der Stadt begründeten Anlass für die Annahme gebe, dass sie dem Bürgerbegehren bewusst treuwidrig die rechtliche Grundlage entziehen wolle. Obwohl sie offenbar davon ausgegangen sei, dass schon mit dem Stadtratsbeschluss von Dezember 2014 die Planung nicht mehr abzuändern war, habe sie bei den Antragstellern bewusst den Eindruck erweckt, dass ihrem Begehren nachgegeben werde. Damit habe sie die Antragsteller veranlasst, ihren Antrag nicht weiter zu verfolgen, um ihnen später die Unangreifbarkeit des Stadtratsbeschlusses vom April 2015 mit der Begründung entgegenzuhalten, dass der Stadtrat nur eine zu diesem Zeitpunkt unveränderbare Planung bestätigt habe.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Diese Presseerklärung und - zu einem späteren Zeitpunkt - die vollständige Entscheidung werden in die Homepage des Oberverwaltungsgerichts - www.thovg.thueringen.de - eingestellt.

ThürOVG, Beschl. v. 19. November 2015 - 3 EO 363/15 -
(VG Weimar, Beschl. v. 10. Juni 2015 -3 E 402/15 We)